Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 43 (1931)

Artikel: Hochgericht und Niedergericht in den bischöflich-konstanzischen Gerichtsherrschaften Kaiserstuhl und Klingnau

Autor: Schib, Karl

Kapitel: III: Die Befugnisse des Grafen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-46884

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

III. Die Befugnisse des Grafen.

Zur Zeit der Entstehung der bischöflichen Herrschaft war das Hochgericht in den Händen der Habsburg-Laufenburger.[74] 1310 amtete noch ein Habsburg-Laufenburger als Landgraf im Zürichgau, zu dem die „Grafschaft Baden"[75] gehörte. Bald darauf ist die Landgrafschaft in die Hände von Habsburg-Österreich gekommen; Blumer nimmt an, die jüngere Linie sei mit der Grafschaft im Klettgau abgefunden worden.

In der für uns in Betracht kommenden Zeit sind also die Herzöge von Österreich Inhaber des Hochgerichts in den bischöflichen Ämtern; anstatt Herzog Friedrichs von Österreich richtet z. B. 1414 Aerny, Vogt und Frylandrichter im Klettgau, auf dem Landtage zu Kaiserstuhl „uf der flů".[76]

Wir lernen das Hochgericht von drei Seiten her kennen, als Blutgericht, als Adelsgericht und als Appellationsgericht für die Niedergerichte in Zivilsachen (Erb, Eigen Geldschuld).

Das Wesen des Blutgerichtes haben wir schon im vorigen Kapitel bei der Beschreibung der bischöflichen Gerichtsbefugnisse kennen gelernt; die Verhaftung des Verbrechers und die Prozeßführung sind in den Händen des Niederrichters; der Blutrichter hat höchstens das Urteil zu sprechen und zu vollziehen; die wohl viel häufiger vorkommende Sühnehochgerichtsbarkeit ist, wie wir gesehen haben, Sache des Niederrichters.

Das Hochgericht ist Adelsgericht.[77] Johann von Lupfen, Landgraf zu Stühlingen und Landvogt der „gnedigen herschaft von Österrich" glaubte sich deshalb für berechtigt, die Klingnauer Bürger, die mit den Johannitern im Streit waren, vor sein Gericht zu laden.[78]

---

[74] Vgl. darüber: Blumer P. Beiträge zur Geschichte des Zürichgaus. Anzeiger f. schweiz. Geschichte p. 155 ff.

[75] Der Name wurde erst seit dem Beginn des 15. Jahrh. gebraucht. Welti Argovia III, 258.

[76] Z. G. O. Rh. XXII p. 24; „uff der flů" wird heute noch die kleine unterhalb des Turmes gelegene Terrasse über einem Nagelfluhfelsen genannt. Auch nach 1415 tagte merkwürdigerweise das Klettgauer Landgericht noch in Kaiserstuhl; schließlich hat es sich auf die Brücke zurückgezogen; die Eidgenossen haben aber auch das noch als eine Verletzung ihrer Hoheitsrechte betrachtet und verdrängten das Landgericht vollends auf das rechte Ufer.

[77] Schröder 655.

[78] Welti 265 f. Urk. vom 14. IV. 1402.

Die Begründung seines Anspruchs ist vor allem deshalb interessant, weil sie die ausdrückliche Erwähnung des habsburgischen Hochgerichts enthält. Der „herschaft rete", schreibt der Landvogt, hätten folgenden Beschluß gefaßt: „sider min obgenante herrschaft die hohen Gericht da hab vnd och die von Clingnow in semlicher maßen in iren landen gelegen sint, das ich obgenannter landvogt . . . den obgenanten von Clingnow für miner herschaft rette wol verkünden vnd inen zů dem rechten gegen den sant Johansern berůfen vnd gebieten sol vnd mag . . . Sicher hat es sich hier um einen Versuch des Landvogts gehandelt, in Zivilsachen — die Parteien stritten sich um Zinsen und Gefälle — über Klingnauer Bürger zu richten. Ein Versuch, der übrigens scheiterte, wie uns ein Urteil des Hofgerichtes von Rottweil vom 16. Januar 1414 beweist.[79] Die Johanniter hatten sich bereit erklärt, vor dem Hochgericht zu Recht zu stehen — für sie war es das ordentliche Gericht.

Aus der Gerichtsbarkeit über den Adel — übrigens auch über Klöster und Stifte — leiteten die Inhaber des Hochgerichts die Steuerhoheit ab. Das habsburgische Urbar liefert uns mehrere Beispiele der Besteuerung in unsern Ämtern. In den Jahren 1388 und 1389 wurde eine Steuer „angeleit — uff edellůt, clöster und phaffen in Ergöw von notdurft und nuez als landes und uns herschaft von Oesterrich."[80] Unter den Adeligen wird erwähnt „die von Keyserstůl"; damit ist nun nicht etwa die Bürgerschaft gemeint;[81] über diese besaß der Hochgerichtsinhaber kein Recht der Besteuerung. Die Steuer trifft eine Bertzschine von Kaiserstuhl, die 1361 ein habsburgisches Lehen bekommen hatte;[82] wahrscheinlich war sie eine Angehörige einer Kaiserstuhler Bürgersfamilie. Unter den besteuerten Klöstern sind erwähnt: „Sant Johans ze Clingnow und ze Lůtgern 50 guldin. — Item Zurzach 25 guldin . . . Item die herren von Syon (Klingnau) 10 guldin."[83] Bei der außerordentlichen Besteuerung von 1390 hatte das Stift Zurzach nochmals 20 Gl. zu bezahlen.

[79] Welti 272 ff.

[80] Urbar II 1 713.

[81] Wie Nabholz irrtümlicherweise vermutet. Argovia 1909 p. 138 Anm. 62; schon der winzige Betrag von 2 Gl. zeigt, daß es sich nicht um den Ort handeln kann.

[82] Urbar II 1 514 und 715.

[83] Urbar II 1 720 f.

Vom Hochgericht als Appellationsinstanz für das Niedergericht ist eigentlich nur zu erwähnen, daß königliche Privilege dieses Verhältnis gelöst haben. Kaiserstuhl wurde durch ein Privileg Kaiser Karls im Jahre 1371 von fremden Gerichten befreit, sodaß niemand mehr die Bürger „miteynander odir besunder, die wonhafftig sein in der egenanten stat Keyserstul . . . vordern, ansprechen, beclagen . . ., urteylen odir echten sulle . . . an den lantgerichten in Bürgen odir Turgow, Ergow, Rotweyl" oder irgendwelchen andern Gerichten. Wer gegen die Bürgerschaft oder einen Bürger zu klagen hat, „der sol daz tun vor dem schultheizzen vnd dem rate doselbist zu Kaiserstuhl".[84] Ein inhaltlich gleiches Privileg stellte König Wenzel 1379 Klingnau aus.[85] Mit einer Einschränkung hat König Ruprecht 1408 die Befreiung der Stadt Klingnau von fremden Gerichten bestätigt; im Widerspruch mit dem Privileg von 1379 wird nämlich jetzt die Befreiung von allen Gerichten festgesetzt, „doch vßgenomen vnser vnd des heiligen richs hofgerichte vnd auch das hofgerichte zu Rotwile, dar für ein iglicher, der an die gemeyn stat zu Clingenauwe zu sprechen oder zu clagen hat, si wol laden und furheischen mag."[86]

Eine Appellation an ein Landgericht oder eine Vorladung von bischöflichen Untertanen vor auswärtige Gerichte war also nicht mehr möglich; für Klingnau gilt das mit der angeführten Ausnahme.[87] W. Merz hat mit Recht auf die bescheidene Bedeutung dieser Privilegien hingewiesen. Obwohl Kaiserstuhl sein Befreiungsprivileg immer wieder gerichtlich beglaubigen, vidimieren ließ, hatten Bischof und Stadt doch wiederholt auf dem Hofgericht zu Rottweil zu erscheinen; wenn die Kläger schließlich auch ans bischöfliche Gericht gewiesen wurden, so war eine solche Vorladung doch stets mit großen Kosten verbunden. Übrigens behielt sich das Hofgericht in Rottweil ein Kontrollrecht vor. Die Befreiung von auswärtigen Gerichten war an die Bedingung geknüpft, daß dem Kläger das Recht nicht verweigert worden war. Als das Landgericht Rottweil 1429 einen gewissen Jäckli Meiger von Baden, der gegen Schultheiß und Richter „gemainlich des gerichts zu Kaiserstül" geklagt hatte,

[84] Welti 6 ff.

[85] Welti 256 f.

[86] Welti 270 20.

[87] Vgl. über die Bedeutung dieser Befreiungsurkunden die aufschlußreichen Ausführungen in Merz, Aarau 45 f.

ans bischöfliche Gericht wies, wurde im Urteilsbrief dem Bischof die Pflicht auferlegt, dem Kläger sicheres Geleit zu geben „zů dem rechtten, bi dem rechtten und wider von dem rechtten bis an sin gewarsam." Der Bischof hatte den besiegelten Trostungbrief (Geleitbrief) vor dem nächsten Hofgerichte „in die statt gen Rotwil in Hansen Saylers des wirtz huse" zu schicken.[88]

Diese königlichen Freiheitsbriefe sehen pompös aus, aber bei genauerer Prüfung steckt nicht viel dahinter. Die spärliche praktische Bedeutung, die ihnen zukommt, beschränkt sich auf zivilrechtliche Streitigkeiten. Es kann darum gar nicht davon die Rede sein, daß der Bischof aus diesen Privilegien die Befreiung vom gräflichen Blutgericht hätte ableiten können.

Zusammenfassend können wir feststellen, daß das Hochgericht einen ganz ruinenhaften Eindruck macht; nur noch unbedeutende Teilstücke der einstigen gräflichen Gewalt sind in den Händen der Hochrichter unserer Ämter; es wäre ganz müßig, sich noch einmal zu fragen, ob diese Hochrichter in den bischöflichen Ämtern im Besitze der Landeshoheit gewesen sind oder nicht. Es bleibt uns nun noch zu untersuchen übrig, was aus diesem Hochgericht in den Händen der Eidgenossen geworden ist.

IV. Der Abbau der bischöflichen Macht seit 1415.

1. Rückbildung des Niedergerichts zugunsten des Hochgerichts.

Durch die Eroberung der Grafschaft Baden kamen die Eidgenossen in den Besitz der habsburgischen Rechte und wurden also auch Hochrichter in den bischöflichen Ämtern Kaiserstuhl und Klingnau. Der Bischof von Konstanz hatte mit vielen andern Fürsten und Herren dem gebannten und geächteten Herzog Friedrich von Österreich abgesagt und stand also während der Eroberung des Aargaus auf eidgenössischer Seite. Darauf haben die Bischöfe immer wieder hingewiesen, wenn sie ihre Befugnisse infolge des rücksichtslosen Zugreifens der ungleich mächtigeren eidgenössischen Hochrichter immer

[88] K. Urk. vom 21. VI. 1429. 1456 wurden Kaiserstuhler von einem Bürger von Überlingen vor dem Gericht der Freigrafen und Freischöffen „zem Volmenstein in Westualen" verklagt; schließlich wurde aber der Streit durch ein Schiedsgericht geschlichtet; K. Urk. vom 14. X. 1456; von der Fällung der Buße, von „fumftzig mark lotiges goldes", die nach der Königsurkunde denjenigen drohte, die Kaiserstuhler Bürger vor fremde Gerichte laden, ist nie die Rede.